

Selbstauskunft von Torsten Weigel zur Unternehmereigenschaft

Status des Dienstleisters	Kriterien	Prüfverfahren	Gesetzl. Grundlage	Gerichtbarkeit	Mögliche Konsequenzen	Selbstauskunft Torsten Weigel
Selbständiger Unternehmer ✓	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmerischer Marktauftritt und Geschäftsräume. - Bietet sein Wissen für einen bestimmten Zeitraum an. - Hat sein Honorar frei verhandelt. - Kann Aufträge ablehnen. - Bestimmt Zeit und Ort der Leistungserbringung. - Keine Zeiterfassung beim Kunden. - Keine Einbindung in die Ablauf-/Organisationsstruktur. - Keine Mitarbeiter Vergünstigungen. - Setzt eigenes Kapital ein. - Beschäftigt eigene Mitarbeiter. - Hat unternehmerisches Risiko. - Finanziert eigene Weiterbildungen und Zertifizierungen. - Pflegt Kontakte zu diversen Auftraggebern. - Hat ein höheres Honorar als ein Angestellter. 					<p>Ich arbeite seit 1993 als externer Berater, Projektleiter und Fachexperte für meine Kunden. Die genannten Merkmale des selbständigen Unternehmers treffen zu.</p> <p>Die Leistungserbringung erfolgt ohne Einbindung in die Organisations- und Ablaufstruktur des jeweiligen Auftraggebers. Vereinbarte Beratungsleistungen werden weisungsfrei erbracht und orientieren sich an dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.</p> <p>Der Ort der Leistungserbringung wird unter Berücksichtigung berechtigter Auftraggeber- und Projektinteressen von mir bestimmt.</p>
Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger	<p>Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB) stellt Rentenversicherungspflicht bei einem Selbständigen fest, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 5/6 des Jahresumsatzes wird mit nur einem Kunden umgesetzt <u>und</u> - der Selbständige beschäftigt regelmäßig keinen sozialversicherungspflichtigen Angestellten 	<p>Prüfung und Feststellung des Status arbeitnehmerähnlicher Selbständiger erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB), die Betriebsprüfer oder ggfs. durch den Deutschen Zoll.</p>	§2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI	Sozialgerichte	<p>Es entsteht Rentenversicherungspflicht für den Selbständigen für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu 4 Jahre (max. 30 TEUR).</p> <p>Betroffen ist von einer möglichen Nachzahlung der Rentenversicherungsbeiträge immer der Selbständige.</p>	<p>Ich bin kein arbeitnehmerähnlicher Selbständiger, weil ich seit vielen Jahren einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer für kaufmännische und administrative Tätigkeiten im Unternehmen beschäftige.</p> <p>Darüber hinaus zahle ich als Unternehmer auch freiwillige Höchstbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung.</p>
Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)	<p>Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) ist ein anderer Begriff für Zeitarbeit oder Leiharbeit. Bei dieser Beschäftigungsform besteht ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Dabei fallen der Arbeitsvertrag und die Erbringung der Arbeitsleistung auseinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitsvertrag besteht mit dem Verleiher, die Arbeitsleistung hingegen wird vom Arbeitnehmer für den Entleiher (Endkunde) erbracht. - Der Arbeitgeber (Zeitarbeitsfirma) ist der Verleiher und überlässt, auf der Basis seiner Arbeitnehmerüberlassung, den Angestellten dem Entleiher. Ein solcher Vertrag muss von Anfang an als Arbeitnehmerüberlassung deklariert sein. Der Verleiher benötigt dafür eine gültige Lizenz zur Arbeitnehmerüberlassung. - Der Angestellte ist in die Organisation des Entleihers eingebunden und erhält dort seine Arbeitsanweisungen. 	<p>Man unterscheidet die verdeckte und die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verdeckt bedeutet, dass eine Lizenz zur Arbeitnehmerüberlassung zwar vorliegt, die Entleiherung aber nicht als solche im Vertrag deklariert wurde. - bei der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung hat der Verleiher keine gültige Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung. <p>Eine verdeckte oder unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung kann rückwirkend festgestellt werden, wenn derjenige, der die Arbeitsleistung erbringt (Auftragnehmer), eine Statusklage beim Arbeitsgericht einreicht. Alternativ kann auch der Betriebsrat ein Beschlussverfahren beim Arbeitsgericht anstoßen.</p>	§611 und 611a BGB	Arbeits- und Zivilgerichte	<p>Nach 9 Monaten hat der Angestellte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) einen Anspruch auf die gleiche Bezahlung, wie ein festangestellter Mitarbeiter des Entleihers. Die maximale Entleihdauer beträgt 18 Monate. Wird diese Maximaldauer überschritten, entsteht automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Entleiher.</p> <p>Wurde die Leistungserbringung nicht als Arbeitnehmerüberlassung vereinbart, können sowohl Freiberufler und Selbständige als auch SV-pflichtig festangestellte Mitarbeiter von Beratungsunternehmen beim Arbeitsgericht eine ANÜ Statusfeststellungsklage auf verdeckte bzw. unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung einreichen. Das kann im Ergebnis zu einem Arbeitsvertrag mit dem Endkunden führen. Entscheidend ist die Einschätzung des Richters, ob der Kläger in die betriebliche Ablauf- und Organisationsstruktur des Endkunden eingebunden ist und typische Tätigkeiten eines weisungsgebundenen Arbeitnehmers verrichtet.</p>	<p>Ich übernehme keine Projektaufträge im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ), weil ich nur selbständig und weisungsfrei für Auftraggeber tätig werde.</p> <p>Es besteht kein Risiko einer von mir gewollten ANÜ Statusfeststellungsklage. Im Fall der Rückabwicklung meiner Selbständigkeit muss ich die Differenz zwischen dem marktüblichen Gehalt eines festangestellten Mitarbeiters und den von mir bis dato fakturierten Rechnungsbeträgen an den Auftraggeber - also den künftigen Arbeitgeber - erstatten (gemäß §§ 812 ff. BGB).</p>
Scheinselbständiger	<ul style="list-style-type: none"> - Der Selbständige besitzt keinen unternehmerischen Marktauftritt oder Geschäftsräume. - Kein erkennbares unternehmerisches Handeln am Markt. - Ungewöhnlich niedriges Honorar im Marktvergleich. - Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die betriebliche Ablauf- und Organisationsstruktur des Auftraggebers. - Fester Tätigkeitsort und Arbeitszeiten in den Räumen des Auftraggebers. - Feste vom Auftraggeber vorgegebene Urlaubsregelungen. - Genehmigungspflichten für Tätigkeiten bei anderen Auftraggebern. - Kein eigener Kapitaleinsatz. - Keine Beschäftigung von Mitarbeitern. - Kein unternehmerisches Risiko. - Kosten der Weiterbildung übernimmt der Auftraggeber. - Auftraggeber hat Beschäftigte, die dieselben Tätigkeiten verrichten, wie der Selbständige. - Selbständiger hat Tätigkeit beim Auftraggeber zuvor als dessen Arbeitnehmer verrichtet. 	<p>Prüfung und Feststellung von Scheinselbständigkeit erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB).</p> <p>Es handelt sich um ein auftragsbezogenes Statusfeststellungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formular V0027: Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status - Formular C0031: Beschreibung zum Auftragsverhältnis <p>Alternativ zur Deutschen Rentenversicherung kann das Statusfeststellungsverfahren auch durch einen Betriebsprüfer oder den Deutschen Zoll eingeleitet werden.</p>	§7 und 7a SGB IV	Sozialgerichte	<p>Wird Scheinselbständigkeit festgestellt, entsteht rückwirkend Sozialversicherungspflicht für das jeweilige Auftragsverhältnis.</p> <p>Der Auftraggeber (unmittelbarer Vertragspartner des Selbständigen) führt in diesem Fall die gesamten Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 4 Jahre rückwirkend ab. Bei Vorsatz kann sich dieser Zeitraum auf bis zu 30 Jahre verlängern.</p> <p>Es besteht kein Automatismus dafür, dass der Selbständige in diesem Fall gleichzeitig auch zum Angestellten wird.</p>	<p>Beauftragungen meiner Dienstleistungen als Berater, Projektleiter und Fachexperte in Kundenprojekten bergen für meine Auftraggeber kein Risiko hinsichtlich einer Scheinselbständigkeit. Ich erfülle nachweislich alle einschlägigen unternehmerischen Merkmale und führe meinen Betrieb in der vorliegenden Form bereits seit 1993.</p> <p>Regelmäßig erhalte ich entsprechende Anfragen aus der Finanzindustrie und verfüge über ein gewachsenes Netzwerk zu Projektvermittlern, Endkunden und Beratungsunternehmen der Branche.</p>